

Geschäftsverteilung des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 2024

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Dr. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Till

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentlicher Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO****(Amtsperiode 01.01.2022 - 31.12.2025):**

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich
Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub
Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland

Beisitzerin: R'inOVG Dr. Koch
Vertreter: RiOLG Dr. Kramer

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

8. Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Till

Güterichter

Die Aufgaben des Güterrichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

PräsOVG Prof. Sperlich und

ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterrichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterrichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterrichter vorschlagen. Güterrichterinnen und Güterrichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen; sie können auch nicht von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit als Güterrichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 – 4 und 8:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richter am Oberverwaltungsgericht Till, Richterin am OVG Dr. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) 8. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Till nicht mit, treten Richterin am OVG Dr. Koch, Richter am OVG Traub und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

d) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richter am OLG Dr. Kramer, die zum Richter am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den vertretungsweise mitwirkenden anderen Vorsitzenden, andernfalls durch das dienstälteste vertretungsweise mitwirkende Mitglied eines Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

4.) Verhinderung:

Eine Richterin oder ein Richter gilt auch als verhindert, während sie oder er:

- einen Einführungslehrgang oder eine Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare leitet
- an Prüfungen mitwirkt

- Prüfungsklausuren beaufsichtigt
- Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen oder Schulen durchführt
- Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes durchführt.

B.

Zuständigkeiten der Senate:

1. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren 03 00 und ohne Hochschulrecht 02 20)	02 00
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
4.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Staatsangehörigkeitsrecht 05 32)	05 00
5.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
6.	Umweltrecht	10 00
7.	Asylrecht	18 00
		18 10
		18 20
		19 00
		19 10
		19 20
		20 00
		21 00
		22 00
		23 00

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	02 20
2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
3.	Ausländerrecht	06 00
4.	Abgabenrecht	11 00
5.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
6.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
7.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind (einschließlich Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO)	17 00
8.	Justizverwaltungsrecht	17 10
	Sofern in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5., 6. oder 8. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	
9.	Archivrecht	17 20
10.	Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30

3. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Disziplinarrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten	14 10
---	-------

4. Senat**Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten	14 20
---	-------

5. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

6. Senat**Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Personalvertretungsrecht der Länder	13 82
-------------------------------------	-------

7. Senat**Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO	17 00
---------------------------------	-------

8. Senat

Numerus-clausus-Verfahren	03 00
---------------------------	-------

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 19. Dezember 2023

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Stybel

gez. Till

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Kramer